

- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin**S 98 U 260/20**verkündet am
13. Mai 2022

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rücksprache		Wiedervorlesung
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Berlin 19. MAI 2022		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

Im Namen des Volkes**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:
DGB Rechtsschutz GmbH,
Büro Berlin
Genthiner Str. 35, 10785 Berlin,
-03616-20/T J/kr -

- Klägerin -

gegen

- Beklagte -

hat die 98. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 13. Mai 2022 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn und Herrn für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.
Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.**

Tatbestand.

Die Klägerin begehrt die Anerkennung eines Reitunfalls während Dreharbeiten als Versicherungsfall.

- 2 -

Die Beklagte erfuhr durch eine Unfallanzeige, dass die Klägerin bei Dreharbeiten am 10. September 2019 beim Reiten vom Pferd gefallen war und sich dabei unter anderem das rechte Sprunggelenk verletzt habe. Der Unfallhergang wurde darin wie folgt beschrieben:

„Für einen Filmdreh am 12.09.2019, bei dem ich als Cowboy auf einem Pferd reiten sollte, führte ich am 10.09.2019 im Beisein meines Reitcoachs B. B. eine Kostüm- und Reitprobe durch. Hierzu stieg ich im Film-outfit auf den Hengst aus Frau B. Stall, den ich schon mehrmals im Vorfeld geritten war. Bei einem Galopp über eine Wiese überquerte das Pferd den Asphaltweg und rutschte unglücklicherweise mit seinen Hufen aus. Es fiel samt mir im Sattel in die gegenüberliegende Wiese und kam di-rekt auf meinem rechten Bein zu liegen, sprang jedoch gleich darauf auf. Beim Fall zog ich mir unten genannte Verletzungen zu. B. B. kon- taktierte sofort den Rettungsdienst.“

Mit einem weiteren Schreiben vom 8. Oktober 2019 beantragte die Klägerin, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zusätzlich teilte sie mit, dass sie eine „Maison neue Verletzung rechts, eine traumatische Bursaeröffnung Bursa praepatellaris rechts mit Weichteilverletzung, Schulterdistorsion Typ Rockwood I links, distale Radiusfraktur, AO Typ A“ erlitten habe.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 bat die Beklagte die Klägerin um weitere Angaben hinsichtlich ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der F Film. Mit E-Mail vom 5. November 2019 teilte die Klägerin Folgendes mit:

„1. Ich war freiberuflich tätig.

1. Ja, es wurde ein Autoren- und Regievertrag abgeschlossen, den ich Ihnen im Anhang mitsende - der Zeitrahmen, der im Vertrag genannt wird, hat sich nun um einiges nach hinten verschoben.

2. Ich hatte keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da nicht angestellt

3. Die benötigten Arbeitsmittel für den Dreh wurden von mir organisiert. Ich habe Frau N. bereits geschildert, dass die Produzentin mir auf meine Anfrage vor dem Unfall per Email zugesichert hatte, dass ich versichert sei und ein evtl. Unfall als Arbeitsunfall gelten würde. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass sie sich getäuscht hatte und lediglich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatte. Hier die relevanten Zitate aus dem Emailverkehr (bei Bedarf kann ich Ihnen auch die jeweiligen Emails ganz weiterleiten)

Am 8.9. schrieb ich an meine Produzentin:

"Noch eine wichtige Sache: Wie bin ich denn für die Pferdeszene versichert? Wenn mir dabei etwas passiert, zählt das als Arbeitsunfall und wird so auch abgedeckt? Ich denke natürlich nicht, dass etwas passiert, aber für den Fall eines Falles ist mir wichtig, da auf der sicheren Seite zu sein. " Die Antwort der Produzentin N. S. auf meine Anfrage:

"Das gesamte Team ist selbstverständlich versichert. Dass ein Pferd da-beisein wird und du darauf reitest, ist der Versicherung bekannt.""

Mit der e-mail übersendete die Klägerin außerdem ihren Autoren- und Filmvertrag für das Filmprojekt „Mein Vater Cl.“ (Arbeitstitel), hinsichtlich dessen auf den Verwaltungsvor-gang der Beklagten verwiesen wird.

Mit Bescheid vom 10. September 2019 lehnte die Beklagte es ab, das Ereignis vom 10. September 2019 als Versicherungsfall anzuerkennen und aufgrund dessen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen. Ein Anspruch auf Leistungen bestehe nicht, da die

- 3 -

Klägerin nicht zum versicherten Personenkreis der aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gehörte. Sie sei vielmehr aufgrund eines Werkvertrags als Regisseurin beschäftigt gewesen und als solche keine abhängige Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Auch habe kein Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigte“ bestanden. Hierfür sei erforderlich, dass die im Unfallzeitpunkt ausgeübte Tätigkeit dem mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprach. Da die betreffende Probe von der Klägerin eigenmächtig angesetzt und durchgeführt worden sei und nach dem Willen des Unternehmens sowieso ein Double hätte zum Einsatz kommen sollen, sei auch diese Grundvoraussetzung nicht gegeben. Die Klägerin sei zum Unfallzeitpunkt als selbstständige Person tätig geworden. Dies belegten auch der zwischen ihr bzw. ihrem Unternehmen, der u. fil., und der FI. Film abgeschlossene Vertrag, mit dem eine Rechnungsstellung incl. Mehrwertsteuer vereinbart worden wurde, sowie die Rechnung vom 27. Juni 2019.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 erhob der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin Widerspruch. Es könne weder von einem eigenmächtigen Handeln der Klägerin noch von einem Vorschlag der Produktionsfirma, ein Double einzusetzen, die Rede sein. Die Klägerin habe demgemäß einem solchen Vorschlag auch nicht widersprochen. Der Pferderitt sei allseits als eher risikolos angesehen worden, sodass der Einsatz eines Doubles schon gar nicht in Betracht gezogen wurde. Aufgrund des knappen Budgets seien hierfür auch keinerlei Gelder vorhanden gewesen. Bezeichnend sei, dass sich die Klägerin bereits wegen des Reiterkostüms aus Kostengründen mit diversen Provisorien habe behelfen müssen und nicht etwa auf einen professionellen Kostümverleih habe zurückgreifen dürfen. Bei Filmproduktionen seien gesonderte Kostümprouben im Sinne von Probeaufnahmen außerhalb der sogenannten Takes eher unüblich. Die Klägerin habe sich jedoch wegen der vorgenannten produktionsbedingten Besonderheiten im unternehmerischen Interesse über die eigentlichen Probeaufnahmen (Reitszenen) hinaus auch hierfür persönlich zur Verfügung gestellt. Eine versicherte Tätigkeit der Klägerin sei auch vor diesem Hintergrund gegeben gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2020 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, da sie weder als (abhängig) Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII noch als „Wie-Beschäftigte“ nach § 2 Abs. 2 SGB VII zum Kreis der versicherten Personen gezählt habe. Die Klägerin sei bei den Dreharbeiten aufgrund eines Werkvertrags tätig geworden. Für eine „Wie-Beschäftigung“ müsse eine Tätigkeit vorliegen, die einem Unternehmen zugutekommen, bei denen der Verunfallte nicht angestellt sei. Es müsse sich hierbei um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handeln, die dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspreche und von ihrer Art her von einem Beschäftigten verrichtet werden könne. Dies könne aber nicht angenommen werden, da die Klägerin die unfallbringende Szene selbst inszeniert habe. Die unfallbringende Tätigkeit entspreche nicht dem Willen der Produzentin, da dieser Film nach deren Auskunft auch ohne diese Szene hätte hergestellt werden können.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Klägerin habe sich außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit als Regisseurin während des Reitunfalls im unternehmerischen Interesse in anderer Funktion für eine Probeaufnahme mit gleichzeitiger Kostümproube in die Filmproduktion eingebracht. Die Szenen hätten gleichermaßen mit einem Double durchgeführt werden können.

- 4 -

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid vom 14. Januar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juni 2020 aufzuheben und festzustellen, dass der Reitunfall vom 10. September 2019 ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung war.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die streitgegenständlichen Bescheide.

Der Verwaltungsvorgang der Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Auf diesen sowie die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage nach §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig, sie hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Bei dem Reitunfall vom 19. September 2019 handelte es sich nicht um einen Arbeitsunfall. Nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit.

Die Klägerin ging jedoch zum Zeitpunkt des Reitunfalls keiner Tätigkeit im Sinne von § 2 SGB VII nach. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind Beschäftigte versichert. Nach § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist eine Beschäftigung eine nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Kennzeichnend für ein Arbeitsverhältnis ist gemäß § 611a BGB die Verpflichtung, im Dienste eines Anderen weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit zu leisten. Dass zwischen und der Produktionsfirma ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten neben dem Werkvertrag als Regisseurin ausdrücklich ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei, behauptet auch die Klägerin nicht.

Zur Überzeugung des Gerichts war die Klägerin aber auch nicht wie eine nach Abs. 1 Nr. 1 versicherte Person tätig gewesen und genoss so auch keinen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII. Voraussetzung einer "Wie-Beschäftigung" nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ist, dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine versicherte "Wie-Beschäftigung" nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII setzt deshalb voraus, dass hinsichtlich der Handlung die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung anstatt der Merkmale einer unternehmerischen, selbstständigen Tätigkeit überwiegen und keine Sonderbeziehung besteht, die der wesentliche Grund für die Handlung war (vgl. dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 16. März 2021 – B 2 U 3/19 R, juris Rn. 17 ff.).

Bei der Tätigkeit als Darstellerin in einer Kinoproduktion handelt es sich zweifellös grundsätzlich um eine Arbeit von wirtschaftlichem Wert, die auch von einer Person erbracht werden könnte, welche in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Es reicht aber für den Unfallversicherungsschutz nicht aus, dass die einzelne Verrichtung, losgelöst von den tat-

- 5 -

sächlichen und rechtlichen Umständen, ihrer Art nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist (vgl. Bundessozialgericht, Urt. v. 28. Juni 1984 – 2 RU 63/83, juris Rn. 15).

Nicht jede Tätigkeit, die einem fremden Unternehmen objektiv nützlich und ihrer Art nach sonst üblicherweise dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, wird beschäftigtenähnlich verrichtet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt nämlich der mit dem - objektiv arbeitnehmerähnlichen - Verhalten verbundenen Handlungstendenz, die vom bloßen Motiv für das Tätigwerden zu unterscheiden ist, ausschlaggebende Bedeutung zu. Verfolgt eine Person mit einem Verhalten, das ansonsten einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnelt, in Wirklichkeit wesentlich allein eigene Angelegenheiten, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern wie ein Unternehmer eigenwirtschaftlich tätig und steht daher auch nicht nach § 2 Abs. 2 SGB VII wie ein nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift Tätiger unter Versicherungsschutz (Bundessozialgericht, Urt. v. 5. Juli 2005 – B 2 U 22/04 R, juris Rn. 15).

Die Klägerin war aufgrund des Autoren- und Regievertrags zwischen ihr und der F. Film GmbH vom 2. November 2018 zur Realisierung des Films „Mein Vater Cl.“ nach eigenem Drehbuch verpflichtet. Ihr oblag nach Ziff. 5.1 des Films insbesondere die künstlerische Leitung des Films. Sie hatte hiernach als Regisseurin die führende Rolle bei künstlerischen Entscheidungen durch alle Phasen der Produktion. Nach Ziff. 5.2 gehörten zu ihren Aufgaben die Mit-Auswahl der Drehorte und Motive und die Leitung der Dreharbeiten am Set. Dass die Tätigkeit der Klägerin als Regisseurin eine selbständige Tätigkeit war, ist zwischen den Beteiligten unbestritten.

Fraglich ist lediglich, ob der Auftritt der Klägerin in dem Film als Reiterin bzw. als Darstellerin während der Kostümprobe von ihrer selbständigen Tätigkeit als Regisseurin als weitere Tätigkeit arbeitnehmerähnlicher Art abgrenzbar ist. Hierzu war sie unstreitig aufgrund des Autoren- und Regievertrags nicht verpflichtet. Gleichwohl besorgte die Klägerin bei dieser Tätigkeit (auch) wesentlich eigene Angelegenheiten. Wenngleich wenn die Produktionsfirma F. Film weitestgehend das wirtschaftliche Risiko trug, ist die Klägerin neben dem vereinbarten festen Honorar noch verschiedentlich, etwa durch die Erlösbeteiligung (Ziff. 10/2 des Vertrags) oder den Bonus „Kino Esk.“ (Ziff. 10/3 des Vertrags) am wirtschaftlichen Erfolg des Filmes beteiligt. Dem Gericht ist klar, dass diese Vergütungsbestandteile neben dem Festhonorar wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle spielen. Gleichwohl machen sie deutlich, dass die Klägerin als Drehbuchautorin und Regisseurin wesentliche eigene Interessen an der Produktion und am Erfolg des Films hatte. Neben den wirtschaftlichen Interessen hatte die Klägerin zudem ein erhebliches Eigeninteresse am künstlerischen Erfolg des Films insgesamt und auch und grade an der Ausgestaltung der konkreten Szene. Dies zeigt sich unter anderem an der e-mail der Klägerin vom 8. September 2019 an S.K., in der die Klägerin sich lange mit der Szene und ihrem persönlichen Auftritt darin auseinandersetzt.

Dies ist letztlich auch das maßgebliche Argument gegen eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit, welche fremden wirtschaftlichen Interessen dient. Die Ähnlichkeit mit einer Arbeitnehmerin zeigt sich wesentlich an der Weisungsgebundenheit. Eine solche ist hier jedoch nicht zu erkennen: als Regisseurin hatte die Klägerin die Aufgabe, die Dreharbeiten am Set zu leiten, und war hierzu auch vertraglich verpflichtet. Sie erhielt als Darstellerin aber – anders als ein „gewöhnlicher“ Darsteller keine Anweisungen, sondern gestaltete die die Rolle ganz nach ihren eigenen Vorstellungen. Soweit die Beklagte sich in Bescheid und Widerspruchsbescheid

- 6 -

mit der Frage auseinandersetzt, ob die Klägerin den Interessen der Filmfirma durch das Ansetzen der Kostümprobe zuwider gehandelt habe, verkennt sie allerdings die Rolle der Klägerin als Regisseurin bei den Dreharbeiten.

Auch der Verweis auf die von der Produktionsfirma zugesagte Versicherung ändert hieran nichts. Dieser kann zum einen als Hinweis auf eine private Haftpflichtversicherung verstanden werden. Zum anderen entsteht das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Unfallversicherung von selbst, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen – hier u. a. die „Wie-Beschäftigung“ nach § 2 Abs. 2 SGB VII – erfüllt sind. Irgendwelche Äußerungen dritter Personen wie der Produktionsleitung über den Status als Versicherte ohne Rücksprache mit der Beklagten ändern hieran nichts. Erst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ein.

Dass die Klägerin – wie sie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat – regelmäßig aufgrund der geringen Budgets im Dokumentarfilmbereich zahlreiche weitere Aufgaben übernimmt, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein und gleichzeitig nicht abgesichert ist, steht dem gefundenen Ergebnis auch nicht entgegen. Ungeachtet des Umfangs der von ihr zusätzlich übernommenen Arbeiten fehlt es bei einer von ihr selbst als Regisseurin betreuten Produktion aus den oben genannten Gründen an einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

- 7 -

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

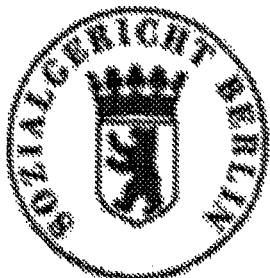
Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de), können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Beglaubigt

Berlin, den 19.05.2022

Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle